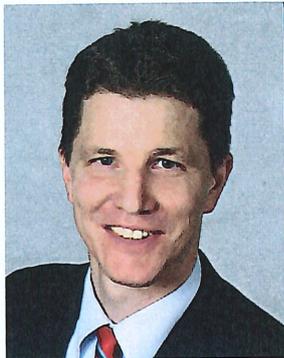


Quo vadis? Garantien in der bAV – Wo sind all die Zinsen hin ...?



Markus Keller,
Geschäftsführer,
febs Consulting GmbH

Wer sein Geld sicher und festverzinslich anlegen möchte, wirft hin und wieder einen Blick auf einschlägige Indizes für festverzinsliche Wertpapiere. So gibt bspw. die Umlaufrendite den durchschnittlichen Renditewert aller inländischen, im Umlauf befindlichen Anleihen an (s. Grafik, abgerufen am 16.12.2021).

Dieser Chartverlauf treibt nicht nur jedem Zinsfreund die Tränen in die Augen, sondern führt letztlich auch zur weiteren Absenkung des Höchstrechnungszinssatzes nach § 2 DeckRV auf nur mehr kaum sichtbare 0,25%. Obwohl der Garantiezins das „geglättete“ Zinsniveau vergangener Jahre beinhaltet, ist die Richtung auch hier seit vielen Jahre gleich – nach unten.

Schlussendlich ist aber für die Leistungen aus einer Lebensversicherung in erster Linie nicht der Garantiezins entscheidend,

Jahre	Garantiezins*
1987-06/1994	3,50 %
07/1994-06/2000	4,00 %
07/2000-2003	3,25 %
2004-2006	2,75 %
2007-2011	2,25 %
2012-2014	1,75 %
2015-2016	1,25 %
2017-2021	0,90 %
Ab 2022	0,25 %

* Quelle: <https://aktuar.delunsere-themen/lebensversicherung/hoechstrechnungszins/Seiten/default.aspx>; ergänzt um 2022.



Umlaufrendite Anleihen (Quelle: www.boerse.de)

sondern die Gesamtverzinsung. Aber bei „klassischen“ Tarifen mit Anlage der Beiträge im Sicherungsvermögen ist auch diese Gesamtverzinsung nicht vom Zinsverfall verschont geblieben. So beträgt die durchschnittliche laufende Gesamtverzinsung deutscher Lebensversicherer in 2021 nur mehr 2,13%.¹

Am Beispiel der Direktversicherung: Wie ist die bAV von dieser Entwicklung betroffen?

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) ist vom Niedrigzinsumfeld an sehr vielen Stellen betroffen. So könnte man an dieser Stelle auch die Not vieler Arbeitgeber beklagen, deren Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz durch die sinkenden Zinsen Jahr für Jahr weiter steigen. Aber vorliegend soll es primär um die Auswirkungen auf die versicherungsförmigen Durchführungswege gehen wie z. B. insbesondere die Direktversicherung. Denn dieser Durchführungsweg ist in der Praxis das „Brot- und Butter-Geschäft“. Gerade in KMU bzw. bei der Entgeltumwandlung führt meist kein Weg an der Direktversicherung vorbei. Zumal die Direktversicherung neben einigen Protektor-geschützten Pensionskassen der einzige Durchführungsweg ist, der (bei entsprechender Gestaltung) nicht PSV-beitragspflichtig ist.

Bei Direktversicherungen hatten Arbeitgeber bis dato die Wahl zwischen zwei Zusagearten: der Beitragszusage mit Mindestleistung (BZML) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG und der beitragsorientierten Leistungszusage (boLZ) nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG. Diese Wahl hat sich mit Wirkung für die Zukunft erübrigt. Denn: Mit einem Garantiezins von 0,25% lassen sich Beitragsgarantien aufgrund der Kosten innerhalb einer Versicherung praktisch nicht mehr darstellen. Und die Beitragsgarantie (= Mindestleistung) ist der Kern der BZML. Kein Arbeitgeber setzt sich dem Haftungsrisiko einer Finanzierungslücke aus, wenn bei der BZML der Versicherer nicht die gesetzlich vorgesehene Mindestleistung sicherstellen kann.

¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/168461/umfrage/ueberschussbeteiligung-der-lebensversicherer-seit-1995/#professional>

Kalkulationszins	Notwendige Laufzeit zur Erreichung der Mindestleistung (in Höhe der eingezahlten Beiträge)	
	bei $\alpha = 1,5\%^*$	bei $\alpha = 0\%^{**}$
0,90%	15 Jahre	9 Jahre
0,75%	19 Jahre	12 Jahre
0,50%	37 Jahre	24 Jahre
0,25%	> 100 Jahre	> 100 Jahre

* Quelle: BetrAV 03/2021, Seite 230. Zur Darstellung der Abhängigkeit werden laufzeitunabhängige Kostensätze in Höhe von $\alpha = 1,5\%$ (in % der Beitragssumme), $\beta = 3,0\%$ (in % des gezahlten Beitrags) und $\gamma = 0,25\%$ (in % des Deckungskapitals) zu Grunde gelegt.

** Bei regulierten Pensionskassen dürfen gemäß § 233 VAG keine rechnungsmäßigen Kosten für den Abschluss und Vertrieb erhoben werden, daher entfallen hier regelmäßig die rechnungsmäßigen α -Kosten.

Daher werden bei Direktversicherungen voraussichtlich nur mehr boLZ nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG eingesetzt. Dabei werden z. B. 90% oder gar nur mehr 50% der eingezahlten Beiträge als Garantiekapital bei Rentenbeginn zugesagt („90%- bzw. 50%-Garantieniveau“). Aus dem Garantiekapital wird dann die Garantierente berechnet.

Fakt ist: Selbst wenn Unternehmen partout an klassischen Tarifen festhalten wollen, im Rahmen derer der Versicherer die Mittel im Sicherungsvermögen anlegt, wird das Garantieniveau aufgrund der Kosten wohl oder übel unter 100% landen.

In Verbindung mit dem sinkenden Garantieniveau wurden bzw. werden deshalb die klassischen zunehmend durch fonds- bzw.

indexgebundene Tarife ersetzt. In Verbindung mit dem Garantieniveau unter 100% soll ermöglicht werden, dass ein größerer Teil eines Versicherungsbeitrags in chancenorientierte Kapitalanlagen wie z. B. Aktien oder Unternehmensanleihen fließen kann, um für die Versicherten nicht trotz, sondern gerade wegen des Garantieniveaus unter 100% bessere Gesamtleistungen zu erreichen. Denn möglichst hohe Versorgungsleistungen sind letztlich ja das unbedingte Ziel der bAV. Je länger die Vertragslaufzeit, desto vorteilhafter sollte sich ein niedrigeres Garantieniveau auswirken. Für kurze Vertragslaufzeiten (je nach Anbieter um die ca. 10 Jahre) muss i. d. R. noch ein klassischer Tarif genutzt werden.

Da – anders als bei privaten Versicherungsverträgen – jedoch auch im Rahmen

einer boLZ fest definierte Leistungen zugesagt werden müssen (Beitragszusagen aus Sozialpartnermodellen nach § 21 ff. BetrAVG außen vor), müssen Versicherer das zugesagte Garantieniveau mit entsprechender Tarifkonstruktion bzw. Anlagesteuerung sicherstellen. In der Regel werden die Beiträge deshalb zwischen sicherer Anlage (Sicherungsvermögen) und chancenorientierter Anlage aufgeteilt und ggf. im Zeitverlauf umgeschichtet (sog. statische oder dynamische 2-Topf- bzw. 3-Topf-Hybride).

Beispiel: Es wird eine Direktversicherung, der ein 2-Topf-Hybrid-Modell zu Grunde liegt, genutzt. Dabei fließt ein Teil des jeweiligen Beitrags ins klassische Sicherungsvermögen, um das versprochene Garantieniveau bei Rentenbeginn zu erreichen. Der „freie“ Beitragsteil fließt in eine Fondsanlage, die der Arbeitnehmer wählen kann. Zwischen den Töpfen finden keine prozyklischen Umschichtungen statt, sondern diese entwickeln sich jeweils eigenständig. Es handelt sich also um ein „statisches“ Modell. Allenfalls kurz vor Rentenbeginn findet ein „Ablaufmanagement“ statt, im Rahmen dessen aus dem Fondstopf nach fest definiertem Vorgehen ins Sicherungsvermögen umgeschichtet wird. Das soll verhindern, dass das Vertragsguthaben kurz vor Rentenbeginn noch einer etwaigen hohen Volatilität z. B. an den Aktienmärkten ausgesetzt wird.

Man kann letztlich diesen Entwicklungen auch etwas Positives abgewinnen: Es hat sich bei fonds- und indexgebundenen Tarifen mittlerweile eine große Vielfalt an Gestaltungen und Wahlmöglichkeiten ergeben, die über die bAV zumindest für einen Teil der Beiträge den Zugang zu sehr guten aktiv gemanagten Fonds oder auch kostengünstigen Exchange Traded Funds ermöglichen. Da sollte an sich anbieterübergreifend kein Wunsch mehr offenbleiben.

Übrigens: Garantien nicht nur bei Zins ein Thema!

Garantieleistungen stellen lediglich den „worst case“-Fall dar. Bestenfalls sollte es





bis Rentenbeginn aufgrund der zwischenzeitlichen Wertentwicklung innerhalb des Versicherungsvertrags völlig irrelevant sein, welche Garantieleistungen bei Versicherungsabschluss zugesagt wurden. Wird dann allerdings das Gesamtkapital bei Rentenbeginn, welches auch die bis dahin aufgelaufene Wertentwicklung enthält, in eine Rente umgerechnet, hängt die Höhe dieser Rente vom verwendeten Rentenfaktor ab (= monatliche Rente aus 10.000 € Kapital). Manche Anbieter garantieren auch für die Umrechnung des Gesamtkapitals bei Rentenbeginn in eine Rente noch einigermaßen auskömmliche Faktoren, andere nicht. Aus Sicht des Arbeitnehmers besteht also trotz bester Wertentwicklung das Risiko, dass sich aus einem hohen Gesamtkapital bei Rentenbeginn eine recht überschaubare Rente ergeben könnte.

Beispiel: Der Versicherer sagt aus einem Garantiekapital in Höhe von 10.000 € eine monatliche Rente ab Rentenbeginn mit 67 Jahren eine monatliche Rente in Höhe von 25 € zu. Bei Rentenbeginn steht jedoch ein Gesamtkapital in Höhe von 25.000 € zur Verfügung. Allerdings beträgt der Rentenfaktor zu diesem Zeitpunkt nur noch 15 €. Zwar ergibt sich so eine monatliche Rente in Höhe von 37,50 € (2,5 x 15 €), die oberhalb der Garantierente liegt. Aber bei weitem nicht so deutlich, wie es das Gesamtkapital hätte vermuten lassen.

2022: Das Jahr der Umstellung

Insbesondere Arbeitgeber, die derzeit noch eine BZML nutzen, werden sich im Jahr 2022 mehr oder weniger zwangsweise darüber Gedanken machen müssen, auf die boLZ umzustellen.

Praxistipp: Folgende Entscheidungen stehen für Arbeitgeber an:

- Ist der Tarif, der bisher im Rahmen der BZML genutzt wurde, auch für die boLZ verfügbar? Und soll dieser Tarif dann genutzt werden?
- Wenn nein: Welcher neue klassische oder fonds- bzw. indexgebundene Tarif wird gewählt? Soll es mehrere Tarife geben? Haben Arbeitnehmer Wahlmöglichkeiten (z. B. Fondsauswahl)?
- Ist das Garantieniveau wählbar? Wenn ja, welche Höhe wird gewünscht?

All diese Entscheidungen sind in der Versorgungsordnung des Arbeitgebers zur bAV sowie in der Entgeltumwandlungsvereinbarung abzubilden.

Fondsgebundene Versicherungen auch in rückgedeckten Unterstützungskassen?

In der rückgedeckten Unterstützungskasse müssen aufgrund von BMF-Vorgaben

zulässiges und tatsächliches Kassenvermögen auf die garantierten Versicherungsleistungen abstellen. Damit sind fondsgebundene Rückdeckungsversicherungstarife eigentlich außen vor, denn diese bilden zum Bilanzstichtag keine Höchststandsgarantie ab. Das führt zu unzulässigem Kassenvermögen und fehlenden Betriebsausgabenabzug nach § 4d EStG für den Arbeitgeber. Allerdings hat sich anscheinend in den Finanzbehörden die Erkenntnis durchgesetzt, dass zumindest bei einer boLZ sämtliche Beiträge in eine bAV-Anwartschaft umgewandelt werden. Zusage und Versicherungsleistung sind kongruent. Damit sollte im Rahmen einer boLZ auch eine fondsgebundene Rückdeckungsversicherung mittlerweile unkritisch sein, wenngleich es hierzu keine gesetzliche Klarstellung bzw. Schreiben des BMF gibt. Wie beim Garantieniveau unter 100% schaffen jedoch Versicherer im Rahmen ihrer hauseigenen rückgedeckten Unterstützungskassen Fakten und führen sukzessive fondsgebundene Tarife auch bei rückgedeckten Unterstützungskassen ein.

Garantieniveau unter 100% im Rahmen der boLZ zulässig?

Die seit Jahren geführte „Gretchenfrage“ lautet im Bezug auf die boLZ: Ist ein Garantieniveau unter 100% in der bAV überhaupt arbeitsrechtlich zulässig? Oder muss ein Arbeitgeber auch hier Finanzierungslücken im Leistungsfall fürchten?

Nicht nur die Literatur (vgl. z. B. Historie der diversen Fachmeinungen Langohr-Plato, BetrAV 6/2018, S. 444), sondern auch das Bundesarbeitsgericht haben sich mit der Frage intensiv befasst. Allseits zitiert: Das BAG-Urteil vom 30.08.2016 (3 AZR 361/15), in dem sich das BAG insbesondere in den Randnummern 31-37 ausführlich mit der Definition einer boLZ beschäftigt.

Zitat aus dem BAG-Urteil: „[...] dass nach dem ausdrücklichen Willen des historischen Gesetzgebers ein direkter Zusammenhang zwischen dem Finanzierungsbeitrag und der Höhe der daraus resultierenden Leistung gegeben sein muss. Das Unmittelbarkeitserfordernis ist nur gewahrt, wenn die Regelungen der Versorgungsordnung sicherstellen, dass bereits bei der Umwandlung der Beiträge in eine Anwartschaft feststeht, welche Höhe die aus Beiträgen resultierende

Leistung im Versorgungsfall mindestens hat.“

Die mittlerweile herrschende Meinung folgt daraus (vgl. z. B. stellvertretend Biedlingmeier, BetrAV 202, S. 591 m. w. N.): Eine Mindestleistung, z. B. in Höhe der Beitragssumme, ist bei der boLZ nicht gefordert. Die Regelungen der Versorgung bzw. die Versicherungsbedingungen müssen aber bereits bei Umwandlung von Beiträgen in eine Anwartschaft festlegen, welche Höhe die späteren Leistungen im Versorgungsfall haben. Diese Voraussetzung lässt sich auch bei einem Garantieniveau unter 100% erfüllen.

Gilt das auch alles für die Entgeltumwandlung?

Bei der Frage, ob es etwaige Haftungsrisiken für den Arbeitgeber gibt, ist aber nicht nur die Definition einer boLZ entscheidend. Bei der Entgeltumwandlung ist ergänzend zu beachten, dass dem Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG eine „wertgleiche“ Zusage auf Basis seiner Umwandlungsbeträge erteilt werden muss. Ist es noch wertgleich, wenn einem Arbeitnehmer nur mehr z. B. 60% seiner umgewandelten Beiträge bei Rentenbeginn zur Verfügung stehen? Auch hier scheint sich in der Praxis die Meinung herausgebildet zu haben, dass ein solches Garantieniveau dem Wertgleichheitsgebot entsprechen sollte. Aber die verbleibende Restunsicherheit ist hier doch deutlich größer als bei der Frage, ob die Definition der boLZ ein solches Garantieniveau zulässt. Mit der Frage der Wertgleichheit

Praxistipps zur Entgeltumwandlung: Um auszuschließen, dass es in der Praxis zu Streitfällen bzw. Schadenersatzforderungen kommt, sollten Arbeitnehmer auf das Garantieniveau unterhalb der eingezahlten Beiträge hingewiesen werden:

- Die Versorgungsordnung bzw. Entgeltumwandlungsvereinbarung eines Arbeitgebers sollte die Zusageart boLZ explizit benennen.
- Arbeitnehmer sollten in der Entgeltumwandlungsvereinbarung ausdrücklich bestätigen, dass sie über das abgesenkte Garantieniveau und

die damit verbundenen Chancen und Risiken informiert wurden. Wenn es ein fest definiertes Garantieniveau gibt, kann dies auch direkt benannt werden.

- Bestenfalls findet eine Beratung durch einen Vermittler / Berater statt, der die wesentlichen Gesprächsinhalte in einem Protokoll festhält. Dabei sind Garantie- und voraussichtliche Gesamtleistungen i. d. R. wesentliche Gesprächsinhalte.

Durch diese Maßnahmen sollte die Gefahr einer Nachhaftung aus Sicht des Arbeitgebers minimiert werden.

hat sich das BAG (Urteil vom 15.09.2009 – 3 AZR 17/09) bereits beschäftigt: Ob Wertgleichheit vorliegt, ist bereits bei Abschluss der Entgeltumwandlung zu prüfen. Umwandlungsbetrag und Leistung müssen sich bei „objektiver wirtschaftlicher Betrachtung“ entsprechen und damit „gleichwertig“ sein. Dabei gilt wohl: Je niedriger das Garantieniveau, desto schwieriger könnte es im Streitfall werden, die geforderte Entsprechung zwischen Umwandlung und Leistung zu verargumentieren. Insbesondere dann, wenn sich das Garantieniveau nicht versicherungsmathematisch aus Zins und Kosten exakt herleiten bzw. nachrechnen lässt, sondern einfach als %-Wert festgelegt wurde. Um auf Nummer sicher zu gehen, sollte bei der Entgeltumwandlung also lieber ein Tarif mit möglichst hohem Garantieniveau genutzt werden. Auch im

Hinblick auf die §§ 305 ff. BGB (Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen), nach denen der Arbeitnehmer nicht „unangemessen benachteiligt“ werden darf.

Der Wunschzettel für die Politik

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, ist durch das Zinsumfeld die über Jahrzehnte entwickelte Statik insbesondere in den versicherungsförmigen Durchführungswegen der bAV ins Wanken geraten: Die klassische Versicherung, die auf sicheren Anlagen im Sicherungsvermögen des Versicherers beruht und hohe Garantie- und Gesamtleistungen liefert, gibt es nicht mehr. Das wird auf absehbare Zeit wohl auch so bleiben. Es wird Zeit, dass sich auch die Politik mit der sich aus Zins und Kosten ergebenden, mathematischen Notwendigkeit beschäftigt, dass garantierte Leistungen unterhalb der Beitragssumme liegen. Wünschenswert wäre eine gesetzliche Klarstellung oder schlicht die Öffnung der Beitragszusage nach §§ 21 ff. BetrAVG für alle Arbeitgeber, im Rahmen derer es per Definition keine Garantien geben darf. Das ermöglicht dann auch attraktive Anlagekonzepte. Wenn Arbeitgeber bspw. dazu verpflichtet würden, dem Arbeitnehmer neben einer Beitragszusage auch eine boLZ mit gewissem Garantieniveau anbieten zu müssen, könnte man letztlich dem mündigen Arbeitnehmer die Entscheidung darüber geben, ob ein bestimmtes Garantieniveau gewünscht wird oder die Chance auf höhere Leistungen verbunden mit höherem Risiko genutzt werden soll. ■

